

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-144

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 24.03.2021
 Aktenzeichen

Betreff:

6. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
12.04.2021	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
13.04.2021	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
14.04.2021	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
29.04.2021	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
03.05.2021	Ortschaftsrat Paplitz	Vorberatung				
06.05.2021	Hauptausschuss	Vorberatung				
20.05.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 6. Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ vom 26.11.2015.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.11.2015, 2014-2019/SR-113 wurde die Grundlage zur Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ in Form der Umlagesatzung geschaffen.

Anlass der Beschlussvorlage ist die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für das Rechnungsjahr 2020. Laut Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ § 2 legt die Stadt Genthin die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV zur Unterhaltung zweiter Ordnung entstehen und die Kosten, die der UHV für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner um. Gemäß § 56 Abs. 1, Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet und der Erschwerniszuschlag (im Nachfolgenden Erschwernisbeitrag genannt) zusätzlich auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umzulegen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Zudem können ab dem 01.01.2016 die Verwaltungskosten mit umgelegt werden. Wie bereits seit der Umlage für das Rechnungsjahr 2016 praktiziert, werden die Verwaltungskosten als Bestandteil des Umlageaufwandes mit umgelegt. Eine Umlage der Verwaltungskosten ausschließlich über den einfachen Flächenbeitrag ist zulässig. Dementsprechend wird die Festsetzung der Verwaltungskosten auch im Umlagebescheid 2020 über den einfachen Flächenbeitrag vorgenommen.

Die rechnerische Ermittlung der Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2020 erfolgte durch die Verwaltung in Anlehnung der seitens der Steuerberatungsgesellschaft/Rechtsanwaltsgesellschaft eueos vorgenommenen Verwaltungskostenermittlung 2016. Danach ist ein Betrag in Höhe von 43.078,37 € zu berücksichtigen. Gemäß Verbandsrechnung 2020 beträgt die Fläche von Genthin nach ALB 22.749,2790 ha, so dass die Verwaltungskosten 1,8936 €/ha betragen.

Der Flächenbeitrag beträgt gemäß Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 07.01.2020 10,6989 €/ha und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner 3,2466 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verwaltungskosten von 1,8936 €/ha beträgt nunmehr der Flächenbeitrag 12,5925 €/ha (siehe Anlage 1)

Der ermittelte Umlagesatz (Erschwernisbeitrag) aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner, geteilt durch die Gesamtfläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt beträgt 21,21 €/ha (siehe Anlage 2). Folglich ist die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV in der Fassung vom 22.09.2020 im § 7 Abs. 1, Satz 2 für das Rechnungsjahr 2020 auf 0,002121 €/m² (21,21 €/ha) zu ändern. Der Hinweis auf die Verwaltungskosten im Flächenbeitrag ist im § 7 Abs. 1, letzter Satz ebenfalls auf 0,00018936 €/m² (1,8936 €/ha) zu korrigieren.

Zudem besteht Änderungsbedarf zur sachgerechten Bestimmung des Umlageschuldners im § 4 der Satzung. Anstoß hierfür ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 27.02.2020 mit dem Aktenzeichen, Az.: 2 L 35/18. Die derzeitige Satzung beruht auf der Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt empfiehlt ausdrücklich nach dem Urteil des OVG die Satzungsbestimmung zum Umlageschuldner entsprechend anzupassen. Aus diesem Grund wird der § 4, Abs. 3 bis 5 neu gefasst sowie der Abs. 6 neu hinzugefügt.

Eine Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015, zuletzt geändert am 22.09.2020 liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 2).

Anlagen:

2019-2024/SR-144_Anlage1_6. Änderungssatzung

2019-2024/SR-144_Anlage2_Synopse zur 6. Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

keine